



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin
CSD auf der Spree
c/o wattskonzept KG
Dorfstraße 23
17209 Eldetal OT Wredenhagen

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I C 121 - 9/G/23
Herr Löffler

Tel. +49 30 9025-2229
veranstaltungslaerm@senumvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

27. Juni 2023

**Genehmigung gemäß § 11 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin
und Gebührenbescheid (Seite 4)**

Ihr Antrag (E-Mail) vom 06.02.2023, ergänzt am 27.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich genehmige **widerruflich** die von Ihnen beantragte Veranstaltung:

CSD auf der Spree 2023	
Art:	Touristische Brückenfahrt mit bis zu 15 Fahrgastschiffen, historische Erläuterungen und moderate Partymusik an Bord
Orte:	<u>Spree zwischen Hansabrücke und Rummelsburg</u> Wendepunkte: Bereiche Humboldthafen und Molecule Men <u>Anlegestellen:</u> Hansabrücke, Paul-Löbe-Haus, Schiffbauerdamm, Weidendamm, Berliner Dom, Schillingbrücke, East-Side-Gallery, Mercedes Platz und Treptower Park (Zenner und Klipper)
Veranstaltungszeitraum:	20.07.2023 in der Zeit von 18:30 bis 21:00 Uhr
Die notwendigen Arbeiten sind gemäß den Nebenbestimmungen 11 und 12 durchzuführen.	

Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
2. Die Genehmigung bzw. eine Kopie ist auf den Schiffen bereitzuhalten und dem kontrollierenden Personal der Verwaltung und der Polizei im Bedarfsfall vorzulegen.

3. Die Anwohnerschaft im Einwirkungsbereich der Veranstaltung ist rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung durch Wurfsendungen von Ort, Zeit und Art der Veranstaltung zu unterrichten und um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten. Es ist anzugeben, an wen man sich im Beschwerdefall bei Ihnen wenden kann.
Alternativ kann die Anwohnerinformation auch in anderer gleichwertiger Form erfolgen, z.B. durch Veröffentlichung in den Medien oder durch Plakate.
Sie haben die telefonische Erreichbarkeit für den gesamten Zeitraum zu gewährleisten.
4. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von Ihrer Verantwortlichkeit als GenehmigungsinhaberIn für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Beachtung der Hinweise bei Durchführung der Veranstaltung.

Veranstaltungsbetrieb

5. Die Veranstaltung darf nicht auf die Anlegestellen ausgedehnt werden. Ebenso darf keine Beschallung der Anlege-, Sammel- und Wartestellen erfolgen. Die Beschallungsanlagen auf allen teilnehmenden Schiffen dürfen während der Wartezeiten an Anlege-, Sammel- und Wartestellen sowie während der Schleusensperrungen und anderer Standzeiten nicht betrieben werden.
6. Im gesamten Streckenbereich sind längere Standzeiten zu vermeiden. Im-Kreis-Fahren ist grundsätzlich zu vermeiden.
7. Im Bereich der Wendepunkte „Molecule Men“ und „Humboldthafen“ sowie von der letzten Wende zu den jeweiligen Ausstiegen sind Beschallungsanlagen auszuschalten.
8. Die Benutzung von Trommeln, Tröten, druckluftbetriebenen Fanfaren und Ähnlichem ist an Bord, an den Anlege-, Sammel- und Wartestellen nicht zulässig. Sie haben die Benutzung zu unterbinden.
9. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung darf der nach der VeranStLärmVo ermittelte Beurteilungspegel L_r an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Messort in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr folgenden maximal zulässigen Beurteilungspegel nicht überschreiten: **$L_r = 60 \text{ dB(A)}$.**

Der maximal zulässige Beurteilungspegel erfasst die Summe der Geräusche aller relevanten Schallquellen der Veranstaltung am jeweiligen Immissionsort und gilt für den gesamten Veranstaltungszeitraum einschließlich erforderlicher Sound- und Linechecks.

Beurteilungsgrundlage sind die Taktmaximal-Mittelungspegel mit einer Taktzeit von 5 s (L_{AFTeq}). Hierin ist der Zuschlag K_I für Impulshaltigkeit enthalten.

Der Zuschlag K_I ist mit 3 dB zu berücksichtigen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den maximal zulässigen Beurteilungspegel um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung der Werte ist über den gesamten Verlauf der Veranstaltung sicher zu stellen.

10. Gottesdienste oder andere religiöse Veranstaltungen dürfen nicht durch Lärm gestört werden.

Notwendige Arbeiten

11. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Reparaturarbeiten) sind nur an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr vorzunehmen. Dabei sind unnötige Störungen zu vermeiden. Hierzu zählen insbesondere Geräuschbelästigungen, die durch das Werfen von Metallteilen, lautes Rufen zwischen Arbeitenden oder das unnötige Laufenlassen von Maschinen oder Motoren hervorgerufen werden können.
12. Hup- und Hornsignale, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.

Begründung

Rechtsgrundlage ist § 11 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LImSchG Bln.

Gemäß § 7 LImSchG Bln bedürfen öffentliche Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, einer Genehmigung. Diese kann gemäß § 11 Satz 1 LImSchG Bln bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses widerruflich erteilt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist.

Die Veranstaltung wurde anhand der eingereichten Unterlagen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind und eine Genehmigung erforderlich ist.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt gemäß § 11 Satz 2 LImSchG Bln in der Regel vor, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist.

Der CSD auf der Spree ist ein langjährig gewachsener Bestandteil des Berliner Kulturlebens. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine touristische Brückenfahrt, in diesem Jahr mit bis zu 15 Fahrgastschiffen und ca. 2.400 Gästen aus dem In- und Ausland.

Die Brückenfahrt mit historischen Erläuterungen und moderater Partymusik an Bord wird in Anlehnung und terminlicher Nähe zum traditionellen Berliner Christopher Street Day (CSD) veranstaltet.

Die Beschallungsanlagen an Bord werden vom Veranstalter eingeppegelt. Von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft ist nicht auszugehen. Durch die kontinuierliche

Fortbewegung der Fahrgastschiffe handelt es sich um jeweils nur kurze Einwirkzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten.

Der maximal zulässige Beurteilungspegel gilt für allgemeine Wohngebiete als wenig störend im Sinne von § 10 der VeranStLärmVo.

Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, da ein öffentliches Bedürfnis zur Durchführung der Veranstaltung vorliegt und sie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung der Nachbarschaft zumutbar ist.

Ihnen müssen im Interesse der Nachbarschaft jedoch umfangreiche Beschränkungen in Form der Nebenbestimmungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die durch die Veranstaltung zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben.

Auf eine Anhörung zu der beabsichtigten Entscheidung gemäß 28 Abs. 1 VwVfG wurde verzichtet, da diese nicht geboten war. Die Veranstaltung wird seit einigen Jahren im gleichen Umfang zugelassen, so dass die Kenntnis der typischerweise mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Einschränkungen vorausgesetzt werden kann.

In Gesamtbetrachtung wird der Durchführung des beantragten Vorhabens Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter eingeräumt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen, die wirksam, angemessen und zumutbar sind.

Die hier bekannten örtlich betroffenen Anwohnenden haben eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung zur Kenntnisnahme erhalten.

Gebührenentscheidung

1. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **580,00 EUR** erhoben.

Sie haben die Gelegenheit, sich bis zum 21.07.2023 zu der Gebührenfestsetzung zu äußern. Soweit Sie sich nicht äußern, wird die Gebührenfestsetzung mit diesem Tage fällig.

Bitte zahlen Sie diesen Betrag innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit der Gebührenfestsetzung unter Angabe des Kassenzzeichens **2330007017648/IC121-9/G/23** an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der am Ende dieses Bescheides unten angegebenen Konten ein.

Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Mehr Informationen finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml>

Begründung

Rechtsgrundlage sind § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 UGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 2023a des Gebührenverzeichnisses zur UGebO.

Die UGebO sieht in Tarifstelle 2023a ihres Anhanges für Verwaltungsakte nach § 11 LImSchG Bln einen Gebührenrahmen von 230,00 bis 6.000,00 € vor. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die konkrete Gebührenhöhe gemäß § 3 UGebO anhand der Bedeutung des Gegenstandes, des wirtschaftlichen Nutzens sowie des Umfangs der Amtshandlung und der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bestimmen.

Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen werden nach einem standardisierten Verfahren mit mittel bewertet. Der Umfang der Amtshandlung und die bei der Bearbeitung aufgetretenen Schwierigkeiten werden nach dem gleichen Bewertungssystem mit sehr gering bewertet.

Hieraus ergibt sich eine Gebührenfestsetzung nach Tarifstelle 2023a im unteren Bereich des Gebührenrahmens, die mit 580,00 € berechnet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hinweise

1. Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln steht diese Genehmigung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann daher diese Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.
2. Eine Risikoverminderung für Gehörschäden ist für die Besucherinnen und Besucher Ihres Vorhabens bei einer Musikbeschallung mit einem Wert unter 100 dB(A) gegeben, ohne

dass der Spaßfaktor leidet.

Die Anwendung der DIN 15905-5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“ wird empfohlen.

3. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
4. Sonstige notwendige Genehmigungen, Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
5. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem ImSchG Bln dar. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
6. Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Siehe hierzu die Informationen unter: <https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml>.
7. Ansprechpartner
Fachtechnik: Hr. Kern, Telefon 030 / 9025 - 2264
Verwaltung Hr. Löffler, Telefon 030 / 9025 - 2229
8. Eine Kopie dieser Genehmigung erhalten zur Kenntnisnahme:
 - Polizei Berlin, Direktionen 3 und 5
 - Polizei Berlin, Wasserschutzpolizei
 - Bezirksamt Mitte von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
 - Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
 - Verfahrensbeteiligte

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Löffler

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abt. I Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Fundstellenverzeichnis

Stand: März 2022

Immissionsschutzrecht

- LImSchG Bln** Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
- VeranstlLärmVO** Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung) vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)

Verwaltungsverfahrenrecht

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist

Gebührenrecht

- UGebO** Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GVBl. S. 56)

Ordnungswidrigkeitenrecht

- OWiG** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

anderes Fachrecht

- ERVV** Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist